

Die Vorsorgemöglichkeiten im Detail

Selbstbestimmt vorsorgen für den Ernstfall

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die unumstößliche Tatsache, dass jeden – ob jung oder alt – unverhofft ein Unfall, eine Krankheit, eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung und auch der Tod ereilen kann.

Ein «Ist ja nur ein kleiner Eingriff», ein «Was soll mir schon passieren» oder ein «Wird schon gut gehen» sind kaum die richtige Antwort.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass in den geschilderten oder ähnlichen Situationen nahe Familienangehörige, Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner stellvertretend einspringen und entscheiden könnten. Sie können es nicht. Auch **Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder oder Eltern können für Sie nur mit Vollmacht handeln**. Das heißt, sie müssen mit einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärung Ihrerseits ausgestattet sein, um als Ihre Vertretung bei Bank, Post, Vermieter, Krankenhaus usw. akzeptiert zu werden. (Lediglich Eltern sind im Rahmen ihres Sorgerechts befugt, für ihre minderjährigen Kinder zu entscheiden und zu handeln.)

Rechtzeitig Vorsorge treffen. Regeln Sie daher Ihre Angelegenheiten rechtzeitig im Voraus mittels:

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung

Mit diesen drei Verfügungen können Sie vorausschauend und selbstbestimmt die Angelegenheiten regeln, die für Sie und Ihre Angehörigen wichtig werden könnten.

Der Grund für eine rechtliche Vertretung muss nicht vorsorglich an eine mögliche Erkrankung oder eine befürchtete Unfähigkeit zur freien Willensbildung gebunden sein. Mit zunehmendem Alter kann – trotz guter geistiger und seelischer Gesundheit – das Bedürfnis nach Unterstützung wachsen: z.B. die Gänge zur Bank, zur Krankenkasse usw. werden zu beschwerlich und man bevollmächtigt einen Vertreter.

Die Gesundheit ist das Wichtigste. Mit «Vorsorge» verbindet sich in erster Linie der Gedanke an die Gesundheit und an eine ● Patientenverfügung. Die Ge-

sundheit ist das Wichtigste, und die Möglichkeiten der sog. Apparatedizin machen nicht nur Hoffnung, sondern lösen oft auch Unsicherheit und Angst aus.

Zur Vorsorge in Gesundheitsbelangen ist die ● Patientenverfügung das Mittel der Wahl. Sie legen in ihr fest, wie Sie in bestimmten Krankheitssituationen behandelt oder nicht behandelt werden wollen, wenn Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sein sollten. Eine ● Patientenverfügung wird in Ihrer Wirkkraft gestärkt, wenn sie mit einer ● Vorsorgevollmacht oder ● Betreuungsverfügung verknüpft wird, da Bevollmächtigter oder Betreuer für die Umsetzung der vorsorglich getroffenen Entscheidungen sorgen können.

Privat und ohne Einmischung von außen. Die ● Vorsorgevollmacht ist das rechtlich stärkste Instrument, um privat und ohne Einmischung von außen seine Angelegenheiten für alle Lebensbereiche – einschließlich der Gesundheitsbelange – zu regeln (► ab Seite 11). Sie ist im Rahmen der Vorsorge dazu gedacht, eine Betreuung soweit wie möglich zu vermeiden.

Gerichtlich angeordnete Betreuung. Neben der Vertretung mittels einer Vollmacht gibt es alternativ die Vertretung durch einen rechtlichen Betreuer, der vom Vormundschaftsgericht eingesetzt werden kann, wenn jemand psychisch krank oder körperlich, geistig oder seelisch behindert ist und deshalb seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann. Auch für diesen Fall können Sie vorsorgen, indem Sie in einer ● Betreuungsverfügung eine Vertrauensperson, Ihren «Wunschbetreuer», benennen und äußern, wie Sie sich Ihren Lebensalltag und Ihr Lebensumfeld bei Krankheit und Pflege geregelt vorstellen (► ab Seite 16).

Setzen Sie weder eine ● Vorsorgevollmacht noch eine ● Betreuungsverfügung auf, so wird das Gericht, falls sich die Notwendigkeit ergeben sollte, eine Ihnen nicht vertraute, fremde Person für Ihre rechtliche Vertretung bestellen.

Nun zu den Vorsorgemöglichkeiten im Detail.